▶ Benachteiligungsverbot

Diskriminierung bei der Einladung zur Wohnungsbesichtigung

IHR PLUS IM NETZ
mk.iww.de
Abruf-Nr. 213993

Trägt ein Mietinteressent hinreichende Indizien dafür vor, dass die mehrfachen Absagen für Wohnungsbesichtigungen offensichtlich aufgrund seines türkisch klingenden Namens erfolgten, muss der Vermieter beweisen, dass kein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Benachteiligung vorgelegen hat (AG Charlottenburg 14.1.20, 203 C 31/19, Abruf-Nr. 213993).

„Testing" durch Mietinteressent

Der Mieter kann sich für die Sammlung von Indizien des sog. Testing-Verfahrens bedienen, d. h., er kann nach der Absage eine erneute Anfrage unter anderem Namen starten. Gelingt dem Vermieter der ihm gemäß § 22 AGG obliegende Beweis nicht, liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Benachteiligung wegen ethnischer Herkunft vor, § 19 Abs. 2 AGG.

Etwas anderes kann gelten, wenn der Rechtfertigungsgrund gemäß § 19 Abs. 3 AGG gegeben ist: Danach ist eine unterschiedliche Behandlung im Hinblick auf das Schaffen und Erhalten sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse zulässig. Es bestehen aber Zweifel an der Europarechtskonformität dieser Norm, sodass sie bereits das AG Hamburg-Barmbeck (3.2.17, 811b C 273/15) nur anwendet, wenn es sich bei der gezielten Vermietung an bestimmte Personen oder Personengruppen um „positive Maßnahmen" i. S. v. § 5 AGG handelt. Dem schließt sich das AG Charlottenburg an.

Entschädigungsanspruch bei Diskriminierung

Der Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld wird nach teilweise vertretener Auffassung nur bei einer vorsätzlichen Diskriminierung zugestanden (Schmidt/Futterer-Blank, Mietrecht, Vor § 535 BGB Rn. 224). Dem hat sich das AG Charlottenburg ausdrücklich nicht angeschlossen, weil § 21 Abs. 2 AGG eine derartige Einschränkung nicht enthalte und diese auch nicht hineininterpretiert werden könne.

▶ Kostengrundentscheidung

Wenn es um schwierige oder höchstrichterlich ungeklärte Fragen geht

IHR PLUS IM NETZ
mk.iww.de
Abruf-Nr. 213994

In einem Rechtsstreit hing die Kostengrundentscheidung von der Beantwortung schwieriger oder sogar höchstrichterlich ungeklärter Rechtsfragen ab. Aufgrund dieser offenen Fragen hat das LG Berlin es für angemessen gehalten, im Rahmen der Entscheidung nach § 91a ZPO die Kosten gegeneinander aufzuheben (LG Berlin 14.1.20, 67 T 138/19, Abruf-Nr. 213994).

DDR-Formularmietvertrag

Die Frage, ob und in welchem Umfang die in einem DDR-Formularmietvertrag enthaltene Bestimmung („Das Mietverhältnis endet durch a) Vereinbarung der Vertragspartner b) Kündigung durch den Mieter c) gerichtliche Aufhebung.") das Recht des Vermieters zur Kündigung beschränkt oder sogar ausschließt, ist bislang höchstrichterlich ungeklärt. Gleiches gilt für die Frage, ob sich der Erwerber gemäß § 566 Abs. 1 BGB auch einen Kündigungsverzicht entgegenhalten lassen muss, den der veräußernde Vermieter vormals selbst in der Zeit zwischen Abschluss des notariellen Kaufvertrags mit sei-